

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 8/2015
(68. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
3. März 2015

INHALT

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Brauerei- und Getränketechnologie an der Fakultät III – Prozesswissenschaften – an der Technischen Universität Berlin vom 22. Oktober 2014	50
Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie an der Fakultät III – Prozesswissenschaften – an der Technischen Universität Berlin vom 22. Oktober 2014	52

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Brauerei- und Getränketechnologie an der Fakultät III – Prozesswissenschaften – an der Technischen Universität Berlin

Vom 22. Oktober 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Prozesswissenschaften – der Technischen Universität Berlin hat am 22.10.2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Brauerei- und Getränketechnologie beschlossen*):

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
 - § 5 - Auswahlkriterien
 - § 6 - Auswahlverfahren
 - § 7 - Zulassungsentscheidung
-

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Brauerei- und Getränketechnologie.

- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor) in einem Studiengang der Fachrichtung Brauerei- und Getränketechnologie oder einem fachlich nahestehenden Studiengang.
2. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende fachliche Zugangsvoraussetzungen nachweisen:
 - i. Mathematik: 20 Leistungspunkte (LP)
 - ii. Chemie: 15 LP
 - iii. Verfahrenstechnik: 10 LP
 - iv. Brauerei- und getränketechnologische Wissenschaften: 15 LP oder Biowissenschaften: 15 LP

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Berlin zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. Nachweise über zusätzliche fachliche Voraussetzungen nach § 3, Ziff. 2
4. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie berufspraktische Erfahrungen nach § 6 Abs. 4, sofern vorhanden.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100) und
2. das Studienfach / Studienfächer des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 35 von 100) und
3. zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 10 von 100).

§ 6 - Auswahlverfahren

(1) Die Teilnehmendenzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 55 Punkte für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	55	2,6	33
1,1	54	2,7	31
1,2	53	2,8	29
1,3	52	2,9	27
1,4	51	3,0	25
1,5	50	3,1	23
1,6	49	3,2	21
1,7	48	3,3	19
1,8	47	3,4	17
1,9	46	3,5	15
2,0	45	3,6	13
2,1	43	3,7	11
2,2	41	3,8	9
2,3	39	3,9	6
2,4	37	4,0	3
2,5	35		

(3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 35 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:

1. für das Studienfach Brauerei- und Getränketechnologie 35 Punkte,
2. für das Studienfach Oenologie 25 Punkte,
3. für Studienfächer Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelverfahrenstechnik und Lebensmittelbiotechnologie 20 Punkte,
4. für Studienfächer Biotechnologie und Bioverfahrenstechnik 15 Punkte,
5. für alle anderen Studienfächer 5 Punkte.

(4) Als Auswahlkriterium im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 können eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie einschlägige berufspraktische Erfahrungen jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des Masterstudiengangs Brauerei- und Getränketechnologie herangezogen werden. Hierfür vergibt die Auswahlkommission bis zu 10 Punkte nach der folgenden Regelung:

1. für eine abgeschlossene Berufsausbildung bis zu 10 Punkte nach folgender Regelung:
 - a. für eine Brauereispezifische/Getränketechnologische Ausbildung 10 Punkte
 - b. für eine Lebensmitteltechnologische Ausbildung 5 Punkte
 - c. für eine sonstige Ausbildung 3 Punkte.
2. für jedes vollzeitäquivalente Jahr einer Tätigkeit als

studentische Hilfskraft (entspricht 80 Stunden pro Monat) an einer Hochschule oder als Werksstudentin oder Werksstudent in einem Unternehmen mit einer Dauer von sechs Monaten bis zu 6 Punkte (auch anteilig) nach folgender Regelung:

- a. für eine Brauereispezifische Tätigkeit 3 Punkte pro Jahr
 - b. für eine Lebensmittelspezifische bzw. Biotechnologische Tätigkeit 2 Punkte pro Jahr
 - c. sonstige Tätigkeit 1 Punkt pro Jahr
- sowie,
3. für jedes vollzeitäquivalente Jahr einer berufspraktischen Erfahrung mit einer Dauer von sechs Monaten bis zu 6 Punkte (auch anteilig) nach folgender Regelung:
 - a. für eine Brau- und getränketechnologische berufspraktische Erfahrung 3 Punkte pro 6 Monate
 - b. für eine Lebensmitteltechnologische berufspraktische Erfahrung 2 Punkte pro 6 Monate
 - c. für jede sonstige berufspraktische Erfahrung 1 Punkt pro 6 Monate.

(5) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 5 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 8. Januar 2015. Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 12. Februar 2015

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven
Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie an der
Fakultät III – Prozesswissenschaften – an der Technischen
Universität Berlin**

Vom 22. Oktober 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Prozesswissenschaften – der Technischen Universität Berlin hat am 22.10.2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie beschlossen*):

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
 - § 5 - Auswahlkriterien
 - § 6 - Auswahlverfahren
 - § 7 - Zulassungsentscheidung
-

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie.

- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

3. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor) in einem Studiengang der Fachrichtung Lebensmitteltechnologie oder einem fachlich nahestehenden Studiengang.
4. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende fachliche Zugangsvoraussetzungen nachweisen:
75 Leistungspunkte aus den Bereichen Mathematik, Chemie, Verfahrenstechnik, Lebensmittelwissenschaften, wobei die Module Bezug zur ingenieurwissenschaftlichen Ausrichtung des Studiengangs haben müssen. Mindestens zwei der Bereiche müssen abgedeckt werden.

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Berlin zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

5. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
6. eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
7. Nachweise über zusätzliche fachliche Voraussetzungen nach § 3, Ziff. 2,
8. Motivationsschreiben (ca. eine DIN-A-4-Seite): Im Motivationsschreiben sind die besonderen Gründe für die Wahl des Studiengangs und des Studienorts, mögliche Ziele für den weiteren Werdegang sowie die besondere persönliche Eignung für das erfolgreiche Absolvieren des Masterstudiums Lebensmitteltechnologie darzulegen.

- § 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

4. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100) und
5. Studienfächer des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 25 von 100) und
6. das Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgesprächs (mit einer Gewichtung von 20 von 100).

§ 6 - Auswahlverfahren

(1) Die Teilnehmendenzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	[100]	2,6	84
1,1	99	2,7	83
1,2	98	2,8	82
1,3	97	2,9	81
1,4	96	3,0	80
1,5	95	3,1	79
1,6	94	3,2	78
1,7	93	3,3	77
1,8	92	3,4	76
1,9	91	3,5	75
2,0	90	3,6	74
2,1	89	3,7	73
2,2	88	3,8	72
2,3	87	3,9	71
2,4	86	4,0	70
2,5	85		

(3) Die Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs geben Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben, wobei 1 Punkt einem Leistungspunkt entspricht:

6. bis zu 20 Punkte für fachrelevante LP aus den fachlich relevanten Studienfächern der Mathematik (ohne Statistik)
7. bis zu 15 Punkte für fachrelevante LP aus den fachlich relevanten Studienfächern der Chemie
8. bis zu 20 Punkte für fachrelevante LP aus den fachlich relevanten Studienfächern der Verfahrenstechnik
9. Bis zu 15 Punkte für fachrelevante LP aus den fachlich relevanten Studienfächern der Materialwissenschaften
10. bis zu 30 Punkte für fachrelevante LP aus den fachlich relevanten Studienfächern der Lebensmittelwissenschaften

(4) Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden bis zu insgesamt 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 gemäß folgender Aufstellung vergeben:

- Bewerber/in ist sehr gut geeignet 70-100 Punkte
- Bewerber/in ist gut geeignet 40-69 Punkte
- Bewerber/in ist ausreichend geeignet 10-39 Punkte
- Bewerber/in ist ungenügend geeignet 0 Punkte

Vergeben die das Auswahlgespräch führenden Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Punkte, werden diese einzelnen Punkte addiert und der Durchschnitt gebildet. Dabei ist auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

Die Auswahlgespräche werden jeweils durch zwei Mitglieder der Auswahlkommission durchgeführt, wobei mindestens eine Professorin oder ein Professor vertreten sein muss. Es müssen mindestens zwei Fachgebiete des Instituts vertreten sein.

Um Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über deren Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf zu geben, soll das Auswahlgespräch insbesondere die folgenden Themen beinhalten:

- Berufsentscheidung, Studienmotivation (Vorstellungen über Studium und Werdegang),
- technisch-ingenieurwissenschaftliche und lebensmitteltechnologische Fähigkeiten,
- Interessen und Aktivitäten, berufliche und sonstige Tätigkeiten,
- Erwartungen an und Information über die Studienziele und den Studienverlauf,
- soziales Engagement.

Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und eine Begründung für die Punktevergabe sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 5 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 8. Januar 2015. Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 10. Februar 2015